IMT Nuremberg Archives

H – 1622

International Court of Justice

H1622 – 0002

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht

Herausgeber
REICHSMINISTER DR. HANS FRANK
Präsident der Akademie für Deutsches Recht

VERLAG: C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN UND BERLIN

4. Jahrgang | Berlin 1. Januar 1937 | Heft 1

Zum Jahreswechsel!

Es ziemt uns beim Jahreswechsel, das stürmische Tempo unserer kämpferischen Bewegung einen Augenblick zu mäßigen, um Besteck unserer geistigen Position zu nehmen und dann — den Kurs fester noch zu halten als vorher. Denn der Kampf des Nationalsozialismus ist vor allem auch der Kampf um ein neues Recht als Fundament einer echteren und besseren, weil wahrhaften Lebensordnung, und dieser Kampf wird heute vom ganzen deutschen Volk und der es formenden Bewegung getragen.

Ein gigantischer, ein welthistorischer Kampf! Als der Gewittersturm des letzten großen Krieges abzog, da fiel das Licht seiner fernen Blitze auf die Trümmer einer Welt, die sich jahrzehntelang mit Hilfe der Fiktionen eines nur allzubereiten „Rechtes" den Schein einer Ordnung vorgegaukelt hatte. Nun war ihr von der Geschichte das Urteil gesprochen und sogleich im Spruche selbst vollstreckt worden — jenseits der Entscheidung, die auf politischem Felde gefallen war. Allein die große Stunde fand keinen Verantwortlichen, der ihrer würdig gewesen wäre. Noch einmal vermochte der Krämergeist eines zur Bourgeoisie entarteten Bürgertums seine gespenstige Wirksamkeit zu entfalten, indem er unter beispielloser Verhöhnung des ewigen Lebensrechtes der Völker, in dessen Dienst allein das Opfer aller Fronten sinnvoll wurde, nicht nur seinen aufgeblähten Besitzstand wahrte, sondern mittels eines Wustes papierner Paragraphen sich neuen Raub zu sichern wußte — und merkte nicht, daß hinter ihm der ewige Jude in Gestalt einer neuen, östlicheren Maske auftauchte.

Noch einmal fiel das ausgeblutete, zu Tode erschöpfte deutsche Volk auf die lockenden und drohenden Rufe des Feindes herein. Seine Machthaber gaben ihm „die freieste Verfassung der Welt" und unterschrieben zur gleichen Zeit den schändlichsten aller „Friedensverträge". Sie brüsteten sich mit allen vermotteten Errungenschaften einer längst ihrer selbst überdrüssig gewordenen Zivilisation und öffneten zugleich dem Zerstörer aller wahren Errungenschaften Tür und Tor.

Bis Adolf Hitler kam, das Chaos zu wenden. Was der Führer bei der Machtübernahme versprach, hat er gehalten. Er hat uns das Vertrauen zu uns selbst zurückgegeben, er hat uns deutsches Recht geschenkt und uns in Form und Ordnung gebracht, wie nie zuvor. Er hat der wirtschaftlichen und geistigen Arbeit der Nation neues Leben eingehaucht, ja noch mehr: Er hat unsere Ehre wieder hergestellt und uns eine Wehr geschaffen, die diese Ehre zu jeder Stunde zu verteidigen bereit und fähig ist. So hat der Führer nach allen Seiten das Lebensrecht des Volkes gesichert.

Immer wieder hat das Volk dem Führer und der von ihm geschaffenen Bewegung den Dank für diese Befreiungstaten ausgesprochen. Es weiß, die seiner würdigste Form des Dankes ist die disziplinierte Haltung im zweiten großen Kampfabschnitt, der in Gestalt des Vierjahresplanes soeben begonnen hat.

Wie alle anderen, so wird auch die deutsche Rechtswahrerschaft sich durch ein Höchstmaß an Pflichterfüllung auszuzeichnen bestrebt sein. Sie ist sich darüber klar, daß die Rede vom Kampf um das Lebensrecht des deutschen Volkes nicht ein politisches Schlagwort ist, das den in der klaren Luft seiner Begriffswelt wandelnden Juristen nichts angeht, sondern daß sich unser neuer Begriff des Rechts überhaupt erst zu bilden beginnt. Sie hat durchschaut, daß das nichts als formale Rechtsdenken mit seinen willfährigen Konstruktionen die Wirklichkeit nicht berührt, ja sogar vergewaltigt, indem es auch noch dem Verbrecher gestattet, sich durch den Gebrauch der leeren Begriffshülsen einen Schein von Recht zu geben. Nur in einer Welt, wo es möglich war, das Versailler Diktat zum tragenden Element des Völker- und Staatenrechts zu machen, wo es geschehen konnte, die Sowjets in den Völkerbund und damit in die Völkerrechtsgemeinschaft der kulturtragenden Völker und Staaten aufzunehmen, hatte der Satz Sinn und Geltung: „Summum jus, summa injuria".

Für deutsches Rechtsdenken gibt es das fortan nicht mehr! Uns ist klar, daß höchstes Recht niemals in Wahrheit höchstes Unrecht sein kann, so sehr wir uns verbitten, den Leitsatz: „Recht ist, was dem Volke nützt" im Sinne einer platten Nützlichkeitsphilosophie auszudeuten. Denn so wahr das Recht dem Leben dienen muß, wenn es sich nicht selbst entäußern will, so wahr trägt jedes Unrecht den Keim des Todes in sich und fügt dem Volke schwersten Schaden zu. Wir aber wissen unser gutes Recht dank der Tat des Führers und seiner Bewegung heute wieder ausgerichtet an den völkischen Sustanzwerten, auf denen das Lebensrecht jedes echten Volkes von ausgeprägter Art beruht. Unser Recht ist ein Gemeinschaftsrecht auch und gerade nach der Seite des Völkerrechts hin, das bisher diesen Ehrennamen im Grunde überhaupt noch nicht verdiente.

So sehr wir uns deshalb allen Völkern und Staaten verbunden fühlen, die die gleichen Grundwerte anzuerkennen bereit sind wie wir, so unerbittlich wenden wir uns gegen alle Kräfte, von denen die Gefahr der Zerstörung droht. Klar haben wir erkannt, daß man nicht aufbauen kann, ohne gleichzeitig abzuwehren, daß man nicht Recht zu wahren vermag, ohne gleichzeitig dem Unrecht zu steuern, und daß man den Freund nur nennen soll, wenn man den Feind ins Auge faßt.

Das ist der geistes- und rechtspolitische Standort, an dem wir uns heute befinden. Aus ihm ergeben sich auch die besonderen Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht, deren erstes Aufbauprogramm nach Schaffung der äußeren Lebensbedingungen und Arbeitsvoraussetzungen als abgeschlossen bezeichnet werden kann. Mit Stolz dürfen wir auf die große Leistung zurückblicken, die in der abgelaufenen Zeit für Volk und Reich erbracht werden konnte. Die Erwartungen, die sich an die Gründung der Akademie geknüpft haben, sind in vollem Umfange erfüllt worden. Damit hat sich die Idee der Akademie als richtig erwiesen: dem revolutionären Elan die Klarheit und Sachlichkeit des Denkers, dem Vorwärtsdrängen des nationalsozialistischen Idealismus die tiefe Erfahrung des aus der geistigen Tradition schöpfenden Wirkens an die Seite zu stellen.

Die Akademie für Deutsches Recht ist heute an die Stelle jener Institutionen getreten, die das staatspolitische Wollen des Nationalsozialismus in der Gestalt der alten Parlamente beseitigt hat. Sie ist die Stätte, an der alle Gegensätze zum Ausgleich gelangen, die sonst zu einer Gefahr für die geschlossene Einheit unserer Volksgemeinschaft werden könnten. Darüber hinaus aber verkörpert sie die ewige Idee des Rechts, das allein die Dauer eines machtvollen autoritären Systems zu gewährleisten vermag. Die Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht aber wird die Arbeit der Akademie nach wie vor auf das nachdrücklichste unterstützen.

Zum neuen Jahr spreche ich allen an den Arbeiten der Akademie Beteiligten, insbesondere den Vorsitzenden und Mitgliedern der Arbeitsausschüsse, den treuen Freunden der Akademie im In- und Ausland und darüber hinaus allen deutschen Rechtswahrern meine besten Glückwünsche aus.

Heil Hitler!

Dr. Hans Frank

Reichsminister,
Präsident der Akademie für Deutsches Recht

Die Rechtsentwicklung im neuen Österreich

Von Bundesminister für Justiz Dr. Adolf Pilz, Wien

1. Es ist begreiflich, daß in einem Staate, der eine so umwälzende Änderung seiner geistigen und politischen Grundlagen erfahren hat, wie Österreich in den Jahren 1933 und 1934, die Rechtsentwicklung ihre wertvollsten und stärksten Impulse für geraume Zeit von der Seite dieser Erneuerung her erhält. In sinnfälliger Weise wird sich dies natürlich zunächst im gesetzgeberischen Wirken äußern, das für die nähere und weitere Ausgestaltung des staatlichen Umbauwerkes notwendig ist. Die neue Bundesverfassung 1934 (BGBl. II 1/1934) hat bekanntlich die schon aus der Monarchie stammende gebietlich-föderative Gliederung des Staates auch auf das Gebiet des Volkhaften übertragen. Die Berufstände, d. h. die durch gemeinsame Berufsausübung und damit durch gemeinsame Interessen und Traditionen verbundenen Mitglieder der Volksgemeinschaft, sollen einerseits die ihnen eigenen Angelegenheiten selbständig verwalten und andererseits an der staatlichen Willensbildung beteiligt sein. Der neue Staat ist autoritär, die Führung empfängt ihre Aufträge und ihre Rechtfertigung nicht aus den Händen der Geführten. Die ideologische Berechtigung zu dieser Führung stützt sich weder auf eine universalistische noch auf eine individualistische Auffassung des Staatsgedankens, sondern auf die dem deutschen Recht des Mittelalters entsprechende Idee göttlichen Ursprungs auch der weltlichen Macht. „Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht", — heißt es in der Präambel der Verfassung — „erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung."

Umgekehrt ist auch in der Gewährleistung allgemeiner Rechte der Staatsbürger (zweites Hauptstück) nicht etwa ein Festhalten an deren liberalistischer Deutung zu erblicken; die Anerkennung dieser Rechte

H1622 – 0003

H1622 – 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
~~Frank~~ Exhibit 12
~~April 23~~ Filed 1946

H-1622

Beweisstueck

Dr. Hans F r a n k

Nr. 12

Frank Dok. 12

Filed April 23, 1946
IMT Military
Secy.

H1622 - 0005